## ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

in der Stadt Paderborn im Zusammenhang mit dem

## "Dorffest Elsen"

vom 11.03.2019

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 4 i.V.m. 13 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) – vom 16.11.2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.2018 (GV.NRW. S. 172) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Paderborn vom 07.03.2019 für die Stadt Paderborn verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW abweichend von der allgemeinen Ladenöffnungszeit (§ 4 Abs. 1 LÖG NRW) im öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit dem nachfolgend genannten Jahrmarkt sonntags ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein:

## "Dorffest Elsen"

Datum: Durch die Interessen- und Werbegemeinschaft Elsen e.V. wird

im Stadtbezirk Elsen am 2. Sonntag im Juni oder – wenn das Pfingstfest auf diesen Tag fällt – am letzten Sonntag im Mai im Zentrum des Stadtbezirks Elsen das eintägige Dorffest Elsen

veranstaltet.

Geltungsbereich: Stadtbezirk Elsen, beschränkt auf die Straßen: Von-Ketteler-

Straße, Gartenstraße, Germanenstraße, Urbanstraße, Elser Kirchstraße, Dionysiusstraße, Am Steinhof, Simonstraße und

Alisostraße.

Grafische

Darstellung: s. beigefügter Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Paderborn in Kraft.

